



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum 28.03.2018

**Anfrage der Fraktion AUB/SUB zur Stadtverordnetenversammlung am
28.03.2018
hier: Beleuchtung des Platzes an der Mönchgasse/Wendenstraße**

Geschäftsbereich/Fachbereich
G II / Ordnung, Sicherheit, Umwelt
und Bürgerservice

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Amat Kreft,

Zeichen Ihres Schreibens

im Zusammenhang mit einer Grünfläche zwischen Klosterstraße und Berliner
Straße, bekannt durch die Sonnenuhr, und zur Befahrbarkeit der
Wendenstraße haben Sie folgende Fragen gestellt:

Sprechzeiten

1. Handelt es sich hierbei um ein kommunales Grundstück?

Die bezeichnete Fläche ist ein kommunales Grundstück – eine öffentliche
Grünfläche.

Ansprechpartner/-in
Thomas Bergner

Zimmer

2. Besteht die Möglichkeit, die Grünfläche ausreichend zu beleuchten?

Mein Zeichen

In der Regel sind Grünflächen nicht beleuchtet. Dies ist auch nicht
erforderlich, da sich die Aufenthaltsfunktion auf die Taghelligkeit konzentriert.

Telefon
0355 612 2300

Fax
0355

E-Mail

Grundsätzlich gibt es keine allgemeine Beleuchtungspflicht für alle Straßen,
Wege und Plätze. Die Entscheidung welche Gebiete nachts mit welchem
Umfang beleuchtet werden, liegt im Ermessen der Kommune und ist von der
finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune abhängig.

Die Grünfläche umgebenden Straßen und Gehwege sind über die
Mönchgasse, die Klosterstraße, die Wendenstraße und die Berliner Straße
ausreichend beleuchtet und die Lichtpunkte sollen gezielt auch nur diese
unmittelbaren Bereiche beleuchten.

Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel sollten auch bei der Beleuchtung
alle Maßnahmen ergriffen werden um Kosten zu sparen. Dieses Prinzip ist
auch im HSK fest verankert. Zusätzliche Leuchten in diesem Bereich sind
nicht geplant.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

**3. Diese Frage betrifft die Wendenstraße mit der Bordabsenkung von
Seiten der Berliner Straße:
Warum gibt es an dieser Stelle kein Verkehrsschild, das auf eine
Sackgasse hinweist?**

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Bisher wurde von der Beschilderung der Sackgasse abgesehen, da es bisher
zu keinen Problemen in diesem Bereich kam oder besser nicht bekannt war,

www.cottbus.de

dass diese Straße überhaupt durch Fahrzeuge genutzt wird. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) fordert, dass örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort zu treffen sind, „wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist“ (§ 39 Abs. 1 StVO). Dies war an der beschriebenen Stelle bisher nicht der Fall.

Dazu kommt, dass die Befahrung der Wendenstraße in den Sommermonaten durch die Terrassennutzung des „Frankys“ nicht möglich ist. Darüber hinaus liegen für diesen Bereich keine polizeilichen Erkenntnisse vor z.B. Häufung von Unfällen, die ein Handeln erforderlich machen. Ungeachtet dessen scheint es zuletzt eine Häufung von Anträgen bezüglich der Beschilderung „Sackgasse“ zu geben. Deshalb wird nunmehr ein Handeln als sinnhaft angesehen. Insofern wurde am 23.03.2018 die Beschilderung Sackgasse durch die Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem FB Grün und Verkehrsflächen angeordnet

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent